

Eine der Baustofflieferungen wird mit dem Lkw des Transportunternehmens Brummi (B) durchgeführt. Als die Baustoffe vom Lkw des B entladen werden, kommt es an der Brücke zu einem Unfall. Bei den Arbeiten zur Befestigung der Staudämme, welche durch den Eigentümer des Ufergrundstücks, das Unternehmen Katastrophe (K) ausgeführt werden, beschädigt eines der eingesetzten Kettenfahrzeuge tragende Elemente der Brücke, infolgedessen die Brücke einsturzgefährdet und für einen Monat nicht befahrbar ist.

In dieser Zeit kann B seinen Lkw nicht benutzen, ihm entgeht ein Umsatz in Höhe von 40.000 EUR.

Kann B von K Ersatz des Schadens verlangen?

Fallabwandlung:

Wie ist der Fall zu bewerten, wenn B den Schaden dadurch erleidet, dass er die Baustoffe infolge der zerstörten Brücke nicht anliefern kann und sein Lkw sich außerhalb der Insel befindet?

d. Einzelne Prüfungsvoraussetzungen des § 823 Abs. 1 BGB im Detail

- Rechtsgüter – insb. eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb

Fall 6: Sitzblockade gegen Kraftwerksbau

In der Gemeinde Duselhausen soll ein Kraftwerk gebaut werden. Die Einwohner wehren sich dagegen, weil sie starke Umweltbelastungen durch das Kraftwerk befürchten. Eine Bürgerinitiative greift den Investor und die Verwaltung mit unzähligen Widersprüchen und Klagen an. Als der Bau in letzter Instanz rechtskräftig als zulässig bestätigt wurde, bereitet die Bürgerinitiative Demonstrationen und Sitzblockaden vor.

Der Bau wird ungeachtet dessen vorbereitet. Das ausführende Unternehmen ist die Firma Einsturz (E). Sie sendet das erste Arbeiterteam zur Baustelle und sichert die Baustelle ab. Als mit Tiefbauarbeiten begonnen werden soll, besetzt die Bürgerinitiative unter Führung des Aktivisten Randle (R) das Gelände des künftigen Kraftwerks, sperrt die auf dem Gelände befindlichen Mitarbeiter von E ab und hält sowohl E, wie auch den Kraftwerksinvestor und die Polizei über mehrere Tage im Schach.

Erst nach 5 Tagen gelingt es der Polizei, Mitarbeiter von E zu befreien und die Demonstranten vom Gelände zu verdrängen.

Kann E von R und den identifizierten Demonstranten Ersatz des durch Stillstand der Arbeiten bei E entstandenen Schadens verlangen?

- Probleme der Kausalität

Fall 7: Aufregung nach einem Unfall

Bei hohem Verkehrsaufkommen in der Stadt bildet sich auf einer der Hauptstraßen ein Stau. Der von einer Nebenstraße mit seinem Pkw ankommende Fies (F) versucht, sich in den Stau recht zügig reinzudrängen. Der empörte Zornig (Z) will dies nicht zulassen und versucht die Lücke zwischen ihm und dem vorausfahrenden Fahrzeug zu schließen. F kann nicht mehr bremsen und fährt in das Auto des Z herein.

Nachdem die Polizei an Unfallstelle auftaucht, schildert F den Unfallhergang so, dass Z ihn erst hereinlassen wollte danach aber losgefahren ist. Der mittlerweile komplett rot angelaufene Z hält diese Frechheit nicht mehr aus. Er fängt an, zu protestieren, kann dies aber nicht mehr, weil er bewusstlos zusammenbricht. Die Aufregung war für ihn zu groß, so dass er einen Herzinfarkt erlitt.

Nach Genesung verlangt Z von F Ersatz des infolge Herzinfarkts entstandenen Schadens.

Zu Recht?

- Rechtswidrigkeit, Verschulden

Fall 8: Abwehr einer Hundeattacke

Fies (F) und Grob (G) sind Nachbarn. Sie mögen sich nicht besonders. F ist auf das Sportauto des G neidisch, G hasst den Hund des F, der ständig bellt und - auch wenn er nicht so groß ist - den G insbesondere Abends vor der Haustür erschreckt, weil er ihn immer anspringt.

G hat den F mehrfach angemahnt, den Hund an die Leine zu nehmen, F ignoriert dies jedoch. Nachdem der Hund des F immer aggressiver wurde und den G auch schon mal am Bein gebissen hat, hält G an mehreren Stellen des Grundstücks einige Knüppel parat, die er bei Anwesenheit des Hundes in die Hand nimmt.

Eines Tages kommt G später nach Hause von einer feucht-fröhlichen Runde. Der Hund des F spürt Alkohol und wird besonders wild. Ohne, dass F dies bemerkt, rennt er um die Ecke und springt den G grollend an. G kann nicht mehr flüchten, dafür hat er es noch geschafft, einen seiner Knüppel "für alle Fälle" in der Hecke zu greifen. Nachdem er den Hund kurz von sich schieben konnte holt er zu einem Schlag aus und verpasst dem Hund einen kostenfreien Flug - direkt am Kopf des erstaunten F vorbei.

Der Hund überlebt die Aktion nur dank dem intensiven Einsatz der Veterinärmedizin, der den F ein Vermögen kostet. F verlangt von G Ersatz der Kosten der Behandlung des Hundes.

Kann er das?**e. Gefährdungshaftung**

- die wichtigsten Tatbestände der Gefährdungshaftung im BGB
 - (1) von Grundstücken / Gebäuden ausgehende Gefahren, §§ 836 ff. BGB
 - (2) von Tieren ausgehende Gefahren, §§ 833, 834 BGB
- Gefährdungshaftung aufgrund von Regelungen in Nebengesetzen